

# **Landesbibliothek Oldenburg**

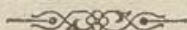
## **Digitalisierung von Drucken**

56. Stück, 22.03.1877

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 22. März 1877.) 56. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 140. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.  
 N<sup>o</sup>. 141. Verordnung vom 12. März 1877, betreffend das Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.  
 N<sup>o</sup>. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

### N<sup>o</sup>. 140.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

Oldenburg, den 12. März 1877.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags, unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. December 1858, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen



Fächer des Staatsdienstes, soweit es die Candidaten des Bau-fachs betrifft, als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Art. 1.

Zur Prüfung der Candidaten, welche sich dem Bau-fach im Staatsdienste — Land-, Wasser-, Chaussee-, Eisenbahn- und Maschinenbau — widmen, soll eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Prüfungscommission bestehen.

Art. 2.

Jeder Candidat hat sich, um die Befähigung für eine unwiderrufliche Anstellung im Staatsdienst zu erlangen, einer vorläufigen, vorzugsweise theoretischen, und einer Hauptprüfung, welche wesentlich eine praktische ist, zu unterwerfen.

Art. 3.

Ueber das Ergebniß dieser Prüfungen wird dem Candidaten von der Prüfungscommission entweder

- a) das Zeugniß ausgestellt, daß er bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann, oder
- b) ihm eröffnet, daß er nicht bestanden sei.

Art. 4.

In dem Artikel 3. sub b. gedachten Falle kann die Prüfung nur einmal, und zwar frühestens nach Verlauf von 6 Monaten, wiederholt werden. Der Prüfungscommission bleibt überlassen, zu bestimmen, ob die ganze Prüfung oder nur ein bestimmter Abschnitt derselben zu wiederholen ist.

Das erstere gilt auch in dem Falle, wenn die erste schriftlich zu lösende Aufgabe ungenügend befunden oder die Prüfung aus einem anderen Grunde als abgebrochen anzusehen ist.



## Art. 5.

Hat der Candidat die vorläufige Prüfung bestanden, so ist er nach erfolgter Beeidigung zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baubeamten, befugt. Er ist zugleich

- a) befähigt für eine widerrufliche Anstellung im Staatsdienst und verpflichtet, eine solche anzunehmen;
- b) verpflichtet, jeder Aufforderung des Staatsministeriums zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit ihn solche nicht in der Ablegung der zweiten Prüfung behindert, Folge zu leisten, und zwar, wenn er sich nachweislich zur Zeit der Aufforderung in einem anderweitigen, seiner Fachbildung entsprechenden Dienstverhältnisse befindet, das er nicht sofort lösen kann, innerhalb einer dreimonatlichen Frist, sonst aber sofort;
- c) verpflichtet, so lange er eine widerrufliche Anstellung im Staatsdienst nicht erhalten, seinen jeweiligen Aufenthaltsort dem Staatsministerium anzuzeigen und eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach einem vorzuschreibenden Schema am Schlusse jedes Jahres dem Staatsministerium einzureichen.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er die Zurückweisung von der zweiten Prüfung zu gewärtigen.

## Art. 6.

Zu der Hauptprüfung kann der Candidat 2 Jahre nach bestandener vorläufiger Prüfung sich melden, es muß diese Meldung, wenn nicht vom Staatsministerium eine Verlängerung dieser Frist bewilligt wird, innerhalb dreier Jahre nach bestandener vorläufiger Prüfung erfolgen, widrigenfalls der Candidat als auf die Hauptprüfung verzichtend angesehen wird, und falls er widerruflich im Staatsdienst angestellt wurde, aus demselben zu entlassen ist.

\*



## Art. 7.

Hat der Candidat die Hauptprüfung bestanden, so ist er, falls er nicht bereits widerruflich angestellt wurde, verpflichtet:

- a) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach einem vorzuschreibenden Schema am Schlusse jedes Jahres dem Staatsministerium einzureichen,
- b) jeder Aufforderung des Staatsministeriums zur Uebernahme einer Beschäftigung oder zu einer zunächst widerruflichen Anstellung im Staatsdienst Folge zu leisten, und zwar, wenn er sich nachweislich zur Zeit der Aufforderung in einem anderweitigen, seiner Fachbildung entsprechenden Dienstverhältnisse befindet, das er nicht sofort lösen kann, innerhalb einer dreimonatlichen Frist, sonst aber sofort,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, zu gewärtigen, bei der Besetzung von Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

## Art. 8.

Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache des Staats widmen wollen, werden im Verwaltungswege getroffen.

Das Staatsministerium hat zu bestimmen, ob eine bereits bestandene Prüfung als der hiesigen gleich geltend anzusehen ist.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg,  
den 12. März 1877.

(L. S.)

**Peter.**

Muhstrat. Janßen.

Dugend.



## №. 141.

Verordnung, betreffend das Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

Oldenburg, den 12. März 1877.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Knipphausen &c. &c.

verordnen zur Ausführung des Art. 8. des Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs, vom heutigen Tage:

Das Gesetz für das Großherzogthum vom heutigen Tage, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs, tritt mit dem 1. Mai 1877 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg,  
den 12. März 1877.

(L. S.) **Peter.**

Ruhstrat. Jansen.

Dugend.



## № 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung der  
Candidaten des Baufachs.

Oldenburg, 1877 März 12.

Mit Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs, in Gemäßheit des Artikels 8 desselben nachfolgende Vorschriften getroffen:

### I. Prüfungs-Commission.

§. 1. Die Prüfung der Candidaten des Baufachs — Land-, Wasser-, Chaussee-, Eisenbahn- und Maschinenbau — erfolgt in Oldenburg durch eine vom Staatsministerium zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

- a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als geschäftsleitendem Vorsitzenden,
- b) aus mindestens sechs Beamten der verschiedenen Bau-fächer.

Die Prüfungs-Commission ist befugt, für einzelne Prüfungen durch andere geeignete Fachmänner sich zu verstärken.

### II. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 2. Candidaten, welche zur vorläufigen Prüfung (Art. 2 des Gesetzes) zugelassen werden wollen, müssen ein Gymnasium oder eine Realschule I. Ordnung und ein 4jähriges akademisches Studium absolvirt haben.

Das akademische Studium kann je nach den Fächern auf der Bau-Akademie bezw. der Gewerbe-Akademie in Berlin, auf den polytechnischen Schulen zu Hannover, Aachen,



Dresden, München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Zürich oder Wien zurückgelegt werden.

Dasselbe darf in der Regel nicht unterbrochen werden und muß den Lehrgang des betreffenden Faches umfassen.

§. 3. Beide Prüfungen — die vorläufige und die Hauptprüfung (Art. 2 des Gesetzes) — unterscheiden sich nach den Fächern:

- A. des Hochbauwesens,
- B. des Bauingenieurwesens,
- C. des Maschinenwesens,

doch steht es jedem Candidaten frei, für mehrere Fächer sich prüfen zu lassen.

§. 4. Der Antrag auf Zulassung zur vorläufigen Prüfung ist bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission in Oldenburg einzureichen und ist dem Gesuche beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung;
2. die Zeugnisse von den im §. 2 bezeichneten Lehranstalten, welche über die zurückgelegte Studienzeit und die darin besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben;
3. Studienzeichnungen, welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und im Entwerfen in denjenigen Disciplinen darthun, auf welche sich die Prüfung erstreckt.

Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, oder einer eidesstattlichen Erklärung des Candidaten darüber versehen sein, daß sie von ihm selbst angefertigt sind;

4. eine Darstellung des Lebenslaufes, welche namentlich den Gang der akademischen Studien berücksichtigt.



### III. Verfahren bei der vorläufigen Prüfung.

§. 5. Sind die nach §. 4 erforderlichen Nachweise von der Prüfungs-Commission genügend befunden und ist demnach die Zulassung des Candidaten zur vorläufigen Prüfung, die andererseits unter Anführung der Gründe zu versagen ist, ausgesprochen, so erfolgt letztere theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

#### A. Für alle drei Fächer gleichmäßig.

1. Naturwissenschaften:
  - a) Physik, die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper, die mechanische Physik, die Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und den optischen Instrumenten, von der Elektrizität und dem Magnetismus in Beziehung auf die Telegraphie;
  - b) Chemie, Mineralogie und Geognosie;
2. mathematische Wissenschaften:
  - a) darstellende Geometrie, Projectionslehre, Schatten-Construction und Perspective, Stereometrie, synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes in Anwendung auf Kegelschnitte und die Flächen zweiten Grades, sowie auf die wichtigeren transcendenten Curven;
  - b) niedere Analysis, Geometrie, Trigonometrie, Algebra und Elemente der Differenzial- und Integralrechnung;
  - c) Mechanik, Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte und Kräftepaare, sowie die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper;
  - d) die Lehre von der Elasticität und Festigkeit mit Bezug auf Bauconstructionen;



## 3. Bauwissenschaften:

- a) die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Meßinstrumente;
- b) Baumaterialienkunde und die einfacheren Constructions der wichtigeren Baugewerbe;
- c) die Constructions-Elemente des Wasser-, Wege-, Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und deren Effectberechnung;
- d) Einrichtung von Kostenanschlägen, Ausführung und Geschäftsgang.

## B. Für den Hochbau insbesondere:

- a) die graphische Statik und die Ermittlung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Decken-Constructions in Holz, Stein und Eisen;
- b) antike Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Monumente mit besonderer Rücksicht auf Construction;
- c) Einrichtung und Construction der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, Principien der Erwärmung und Ventilation.

## C. Für das Bauingenieurfach insbesondere:

- a) Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik;
- b) Elastizitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Bau-Constructionslehre;
- c) höhere Geodäsie;
- d) Uebersicht der Formen der antiken Baukunst, der Formenlehre und der Geschichte der Baukunst;
- e) Einrichtung und Construction von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten des Eisenbahnwesens;



- f) Einrichtung und Construction der Bauwerke des Wege-, Wasser- und Eisenbahnbaues im ganzen Umfange;
- g) Maschinenconstructionslehre mit Bezug auf Dampfmaschinen, Locomotiven und Eisenbahn-Betriebsmittel.

#### D. Für das Maschinenfach:

- a) Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik;
- b) Elastizitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinenconstructionslehre;
- c) theoretische Maschinenlehre;
- d) Eisenhüttenkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinenkunde;
- e) Einrichtung und Construction von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen;
- f) Einrichtung und Construction der Motoren und Transportmaschinen.

§. 6. Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, besteht in der unter Klausur auszuführenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den allgemeinen Disciplinen und den betreffenden Fachgebieten.

Die Klausur dauert 6 Tage.

#### IV. Verfahren bei der Haupt-Prüfung.

§. 7. Bevor der Candidat zur Haupt-Prüfung zugelassen werden kann, muß er zwei Jahre hindurch in den von ihm gewählten Fächern praktisch gearbeitet haben. (Art. 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Prüfung der Candidaten des Bauachs.)

Die praktische Beschäftigung muß bei den Candidaten des Bauachs mindestens ein Jahr hindurch in praktischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und denselben auch Ge-



legenheit gegeben haben, sich in Messungs- und Nivellementsarbeiten ihres Fachs zu üben und zu bewähren.

Candidaten, welche nach Ablegung der vorläufigen Prüfung in einem der beiden Bauächer sich später dem anderen Fache zuwenden und demnächst in diesem Fache die Hauptprüfung ablegen wollen, müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, mindestens zwei Jahre praktischer Vorbereitung diesem letzteren Fache gewidmet haben.

Bei Candidaten des Maschinenfachs müssen von der Zeit der praktischen Beschäftigung mindestens 6 Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte, und bei solchen, welche demnächst im Eisenbahndienst angestellt werden wollen, außerdem 3 Monate zum Fahren auf der Locomotive verwendet sein. In beiden Beziehungen kann jedoch die Zeit, während welcher der Candidat sich diesen Beschäftigungen etwa schon vor Ablegung der vorläufigen Prüfung gewidmet hat, in Anrechnung gebracht werden.

§. 8. Dem bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu stellenden Antrage auf Zulassung zur Hauptprüfung sind Bescheinigungen über die vorgeschriebene praktische Beschäftigung, welche von Beamten des Staats-Bau- bzw. Maschinendienstes oder für den Staatsdienst geprüften Baumeistern bzw. Maschinen-Ingenieuren ausgestellt sein müssen, beizufügen.

§. 9. Die Hauptprüfung soll die Fähigkeit des Candidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1. Die Bearbeitung eines durch specielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm, welche der Candidat mit der



selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Ertheilung der Aufgabe zu dieser Arbeit kann bereits nach einjähriger vorschriftsmäßig bescheinigter praktischer Beschäftigung nachgesucht werden und ist alsdann die Bearbeitung bei der Meldung zur weiteren Prüfung mit einzureichen.

2. die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.
3. eine mündliche Prüfung.

Die Zulassung zu den unter 2. und 3. bezeichneten Abschnitten der Prüfung ist durch den befriedigenden Ausfall der unter 1. bezeichneten Arbeit bedingt.

§. 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

#### A. Für das Hochbaufach.

Die Einrichtung und Construction der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, einschließlich der Einrichtungen für die Erwärmung und Ventilation, Details des innern Ausbaues, Ornamente und Dekorationen, städtische Straßenanlagen.

#### B. Für das Bauingenieurfach.

1. Den Straßen- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Construction der dahin gehörigen Bauobjecte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen.
2. Den Wasserbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Construction der dahin gehörigen Bauobjecte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen.
3. Den Maschinenbau in Beziehung auf Dampfmaschinen, Ausrüstung der Eisenbahnstationen mit Krähnen und



Pumpen, sowie die auf Baustellen zu verwendenden Arbeitsmaschinen.

### C. Für das Maschinenfach.

Das Eisenbahn-Maschinenwesen im ganzen Umfange, einschließlich der Dampfschiffe, Trajecte und des Werstättenbetriebs.

Die mündliche Prüfung soll außerdem die Befähigung der Candidaten für die besondern Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat.

## V. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 11. Die in den Artikeln 5. und 7. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Prüfung der Candidaten des Bau-fachs, verlangten Nachweise sind nach dem angefügten Schema (Anlage A.) zu erbringen.

§. 12. Für diejenigen Candidaten, welche ihre Studien zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom heutigen Tage beendigt haben, kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 8. December und der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. December 1858 unverkürzt zur Anwendung.

Für diejenigen Candidaten, welche ihr Fachstudium vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom heutigen Tage bereits begonnen haben, genügt rücksichtlich ihrer Schulbildung der im Artikel 4 sub a. des Gesetzes vom 8. December 1858 geforderte Nachweis. Im Uebrigen haben dieselben den Anforderungen des Gesetzes vom heutigen Tage bezw. dieser Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten des Bau-fachs, Genüge zu leisten.



§. 13. Für jede Prüfung ist von dem Candidaten eine Gebühr von 30 *M.* zu bezahlen.

§. 14. Aenderungen dieser Bekanntmachung, sowohl im Allgemeinen als die Genehmigung von Abweichungen von derselben in einzelnen Fällen, bleiben vorbehalten.

Oldenburg, 1877 März 12.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Departement des Innern.  
Jansen.

---

Dugend.



**Anlage A.**

**Nachweisung**

der Beschäftigung des Bau-Candidaten N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Name.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Bausfach.	Datum der abgelegten		Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung und voraussichtliche Dauer derselben.	Bemerkungen.
				Vorprüfung.	Hauptprüfung.			





